

Amt f. Jugend, Schule u. Sport  
2064/VIII

**Gremium:** Jugendhilfeausschuss

öffentlich

**Sitzung am:** 23.2.2023

**Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII;  
Antrag der Evangelischen Freikirche Siegburg e. V.**

**Sachverhalt:**

Die Evangelische Freikirche Siegburg e. V., Wahnbachtalstraße 18, in 53721 Siegburg beantragte letztmalig mit Schreiben vom 21.09.2021 die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Da für die Freikirche keine Anerkennung über einen Dachverband vorliegt, erstreckte sich die formelle Prüfung der Anerkennung über einen längeren Zeitraum. Der Träger war in diesen Prozess einbezogen.

Für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ist gemäß §§ 75 SGB VIII und § 25 (1) Nr. 1 AG-KJHG-NRW das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist.

Gemäß §§ 1, 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig ist, also das Recht eines jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit umsetzt,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist, und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Nach § 75 (2) SGB VIII hat der Träger einen Anspruch auf Anerkennung, wenn er bereits seit mindestens drei Jahren auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen ist.

Die Evangelische Freikirche Siegburg e. V. ist seit dem 03.11.1983 ein eingetragener Verein und gilt damit als juristische Person. Die Angebote der Freikirche werden über die Woche von ca. 700 Besuchern genutzt. Davon sind fast die Hälfte Kinder und Jugendliche. Es gibt Angebote im Kinder- und Jugendbereich und für junge Erwachsene.

Die Evangelische Freikirche Siegburg e. V. engagiert sich seit Jahren bei den städtischen Ferienspielaktionen.

Die formalen Nachweise, wie z.B. Status als juristische Person, der Gemeinnützigkeit, wurden beigebracht. Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht. Da in der Satzung eines religiösen Vereins die Vermittlung des Glaubens einen hohen Stellenwert einnimmt, wurde eine Zusatzklärung unterzeichnet, wonach die Angebote der Freikirche so offen gestaltet werden, dass die Kinder und Jugendlichen in Ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen, für verschiedene Weltanschauungen offenen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt werden. Ferner hat die Evangelische Freikirche die Siegburger Standards zum Kinderschutz unterzeichnet.

Die Voraussetzungen, die § 75 SGB VIII fordert, werden von der Evangelischen Freikirche Siegburg e. V. erfüllt. Die Angebote der Evangelischen Freikirche sind eine wichtige Ergänzung in der Arbeit der Jugendhilfe in der Stadt Siegburg.

Die Anlagen zum Antrag der Evangelischen Freikirche Siegburg e. V., Satzung der Evangelischen Freikirche e. V., Erklärung zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe, Erklärung zum Kinderschutz als freier Träger der Jugendhilfe, zwei Vereinsregisterauszüge, Beschreibung Arbeitsbereich und die Anlage zur Körperschaftssteuer, sind der Vorlage beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Siegburg erkennt die Evangelische Freikirche Siegburg e. V. gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe an.

Siegburg, 31.1.2023